KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Aufhebung eines Haftbefehls nach Ablauf der 6-Monats-Frist

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz informierte den Rechtsausschuss über einen Beschluss des Oberlandesgerichtes Rostock vom 26. Mai 2023, mit dem ein Untersuchungshaftbefehl aufgehoben und die Entlassung eines Untersuchungsgefangenen angeordnet wurde. Ursache für die Aufhebung sei, dass es im Ermittlungsverfahren erhebliche Verfahrensverzögerungen gegeben habe.

1. Aufgrund welchen Tatverdachtes befand sich der Untersuchungsgefangene in Untersuchungshaft? Welcher Lebenssachverhalt liegt der Untersuchungshaft zugrunde?

Der Untersuchungsgefangene befand sich aufgrund des Tatverdachtes des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Untersuchungshaft.

Die Beantwortung der weiteren Frage nach dem der Untersuchungshaft zugrundeliegenden Lebenssachverhalt ist der Landesregierung nicht möglich. Der Lebenssachverhalt ist derzeit Gegenstand eines beim zuständigen Gericht anhängigen Strafverfahrens. Die Rechtsprechung ist ausschließlich den Gerichten anvertraut. Aus Gründen der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit verbietet sich jede Antwort der Landesregierung, weil sie das gerichtliche Verfahren beeinflussen und die Unabhängigkeit der Gerichte damit beeinträchtigen könnte.

2. Welches waren die Haftgründe für den Erlass des Untersuchungshaftbefehles?

Der Haftbefehl war auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO) gestützt.

3. Ist der Untersuchungsgefangene bereits (einschlägig) vorbestraft?

Nein.

4. Worin bestanden die Verfahrensverzögerungen, die zur Aufhebung des Haftbefehles führten?
Wie konnte es zu diesen kommen?

Die maßgebliche Verfahrensverzögerung bestand im vorliegenden Einzelfall darin, dass erst nach ca. dreieinhalb Monaten vollzogener Untersuchungshaft die ermittlungsrichterliche Vernehmung des mutmaßlich geschädigten Kindes beantragt wurde. Zur nachfolgenden Behandlung des Antrages der Staatsanwaltschaft durch das insoweit zuständige Amtsgericht äußert sich die Landesregierung aus Gründen der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit nicht.

5. Ist in dem konkreten Verfahren bereits Anklage erhoben worden? Wenn ja, ist vom zuständigen Prozessgericht bereits der Termin für die Hauptverhandlung anberaumt worden?

Ja, es wurde Anklage erhoben.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist kein Termin für die Hauptverhandlung anberaumt, dies obliegt dem zuständigen Gericht.

6.	Hat der Verdächtige nach Aufhebung des Haftbefehles irgendwelche
	Auflagen zu erfüllen, die beispielsweise eine Flucht, eine Verdeckung
	oder das Begehen einer erneuten Straftat verhindern sollen?

Nein.

7. Haben die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei Kenntnis über den gegenwärtigen Aufenthalt des Tatverdächtigen?

Ja.

8. Wie geht das Verfahren in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht nun weiter?

Die Beantwortung der Frage ist der Landesregierung nicht möglich. Nach der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft ist die Verfahrensherrschaft auf das zuständige Gericht übergegangen. Dieses entscheidet nunmehr sowohl in tatsächlicher als auch in zeitlicher Hinsicht in richterlicher Unabhängigkeit über den Fortgang des Strafverfahrens.